

Antrag

der Landtagsabgeordneten Mag. Thomas Reindl, Ernst Woller,
Mag. Josef Taucher (SPÖ), David Ellensohn (GRÜNE), DIⁱⁿ Elisabeth Olischar, BSc
(ÖVP), Anton Mahdalik (FPÖ), Christoph Wiederkehr, MA (NEOS)

betreffend eine **Änderung der Geschäftsordnung des Landtages für Wien**,
in der Sitzung des Wiener Landtages am 27. Juni 2019

Begründung

Es soll in der Geschäftsordnung eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass der Schriftverkehr im Landtag grundsätzlich in elektronischer Form abzuwickeln ist. Dazu ist es notwendig, vorzusehen, dass Schriftstücke, die von externen Stellen in nicht elektronischer Form einlangen, vor der weiteren Behandlung elektronisch zu erfassen sind. Solange eine elektronische Abwicklung technisch nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, hat diese in Papierform zu erfolgen. Für den Fall des Auftretens vorübergehender technischer Hindernisse wird vorgesehen, dass die Schriftstücke im Nachhinein in elektronischer Form zu erfassen sind.

Die Notwendigkeit einer Vorlaufzeit für die technische Umsetzung macht die spätere Anwendbarkeit der Bestimmung erforderlich. Um auch einen stufenweisen Rollout zu ermöglichen, wurde bei der Anwendung der Bestimmung auch auf einen teilweisen Echtbetrieb abgestellt. Der Zeitpunkt der Aufnahme des (teilweisen) Echtbetriebes ist durch den Präsidenten des Landtages in der Sitzung des Landtages bekanntzugeben. Der Schriftverkehr bis zu diesem Zeitpunkt hat nach der alten Rechtslage zu erfolgen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher gemäß § 129 der Wiener Stadtverfassung in Verbindung mit § 41 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Antrag

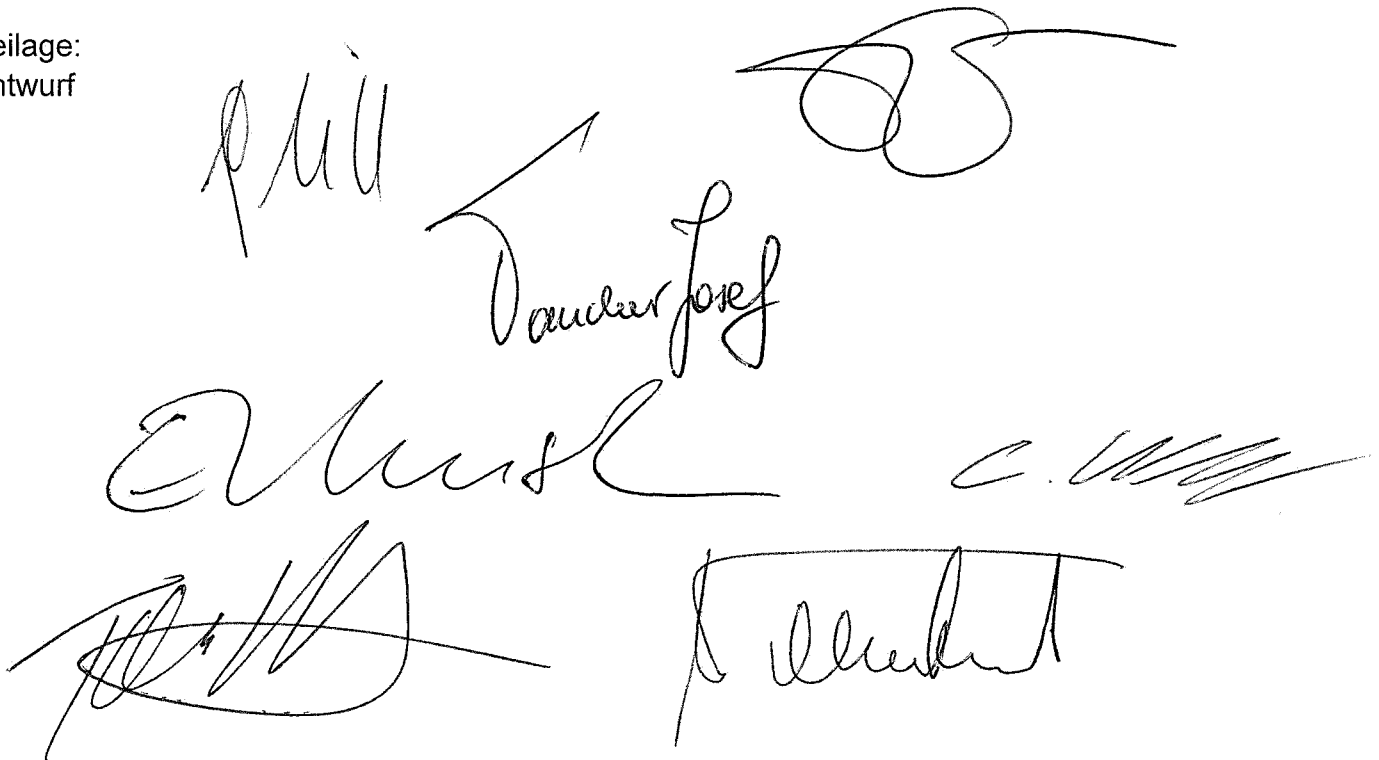
Der Wiener Landtag wolle beschließen:

„Der beiliegende Entwurf eines Beschlusses für eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtages für Wien wird zum Beschluss erhoben.“

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, am 3. Juni 2019

Beilage:
Entwurf



The image shows seven handwritten signatures in black ink. The signatures are arranged in a loose, non-linear fashion. Some are large and bold, while others are more compact. The names are not legible due to the cursive handwriting.

Beschluss des Wiener Landtages, mit dem die Geschäftsordnung des Landtages für Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Der Beschluss des Wiener Landtages vom 28. Juni 2001, PrZ 78/01, über die Geschäftsordnung des Landtages für Wien, LGBl. für Wien Nr. 58/2001, zuletzt geändert mit Beschluss des Wiener Landtages vom 28. Juni 2018, PrZ MDLTG 516521-2018, LGBl. für Wien Nr. 41/2018, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Abs. 5 erster Satz entfällt die Wortfolge „in Druck gelegt und“.*
- 2. In § 6 Abs. 6 dritter Satz wird das Wort „Drucklegung“ durch das Wort „Verschriftlichung“ ersetzt.*
- 3. In § 6 Abs. 6 vierter Satz entfällt die Wortfolge „in Druck zu legen und“.*
- 4. In § 6 Abs. 6 entfällt der Satz „Überdies ist der käufliche Erwerb zu ermöglichen.“*
- 5. In § 6 Abs. 6 letzter Satz wird die Wortfolge „weder in Druck gelegt noch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.*
- 6. In § 6 Abs. 7 wird das Wort „Drucklegung“ durch das Wort „Reinschrift“ ersetzt.*
- 7. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:*

„§ 6a Elektronischer Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr im Landtag wird in elektronischer Form abgewickelt.
- (2) Langen beim Landtag Schriftstücke von externen Stellen in nicht elektronischer Form ein, sind sie vor der weiteren Behandlung elektronisch zu erfassen.
- (3) Sofern die elektronische Abwicklung des Schriftverkehrs technisch nicht möglich oder nicht zweckmäßig (z.B. Antragstellung während der Sitzung) ist, hat diese in Papierform zu erfolgen. Unmittelbar nach Wegfall vorübergehender technischer Hindernisse sind diese Schriftstücke in elektronischer Form zu erfassen.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und findet erst Anwendung, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den (teilweisen) Echtbetrieb des elektronischen Schriftverkehrs vorliegen. Dieser (jeweilige) Zeitpunkt ist vom Präsidenten des Landtages durch Mitteilung gemäß § 15 Abs. 1 dem Landtag bekannt zu

geben. Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des (teilweisen) Echtbetriebes ist die Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Beschlusses anzuwenden.

Der Erste Präsident des Wiener Landtages: